



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Grüner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Alte und neue Kontrollen bei der Geldanlage

Stand: 17.09.2007

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Jahresbescheinigung der Kreditinstitute.....	2
3. Kontenabruf	4
Gesetzliche Möglichkeiten	4
Kombination mit der Jahresbescheinigung	5
Gesetzliche Neuregelung des § 93 AO.....	5
4. EU-Zinsrichtlinie	7
Checkliste der von der Richtlinie nicht betroffenen Anlagen:.....	7
5. Weitere Kontrollmaßnahmen.....	8
Freistellungsauftrag	8
Steuerliche Identifikationsnummer	8
Bankenrazzien.....	9
Erweiterte Meldepflichten nach WpHG	9
Außenprüfung.....	9
Erbschaftsteuer	10
6. Geldwäschegesetz.....	11
GWG	11
ZollVG	12
Drittländer.....	13



Alte und neue Kontrollen bei der Geldanlage

1. Einführung

Die Tendenz ist bereits seit Jahren eindeutig: Die Finanz- und auch Sozialbehörden verschaffen sich zunehmend Informationsquellen über die Kapitalerträge der Deutschen, ein Bankgeheimnis im Bezug auf die Finanzverwaltung gibt es eigentlich schon lange nicht mehr. Die Überwachung erreicht faktisch jedes Jahr einen neuen Höhepunkt mit zumindest im Inland kaum noch Steigerungspotential. Da wird es dem BVerfG schwer fallen, aktuell noch Erhebungsdefizite anzunehmen, wie 1992 bei den Kapitaleinnahmen und 2004 bei den Spekulationsgeschäften in 1997 und 1998.

Seit dem Ablauf der Amnestiemöglichkeit Ende März 2005 weht ein rauerer Wind. Steuersünder, die die Brücke zur Steuerehrlichkeit damals nicht genutzt haben, müssen sich auf eine härtere Gangart einstellen. Nahtlos schloss sich die neue Möglichkeit des Fiskus an, die Bankdaten der Bürger zu erforschen. Ab April 2005 sind gezielte Kontoabfragen möglich. Darüber hinaus erstellen die Banken bereits für 2004 eine Jahresbescheinigung über alle Einnahmen und Wertpapiergeschäfte. Bei Depots jenseits der Grenze gilt seit Juli 2005 die EU-Zinsrichtlinie, die auch diese Verbindungen transparenter macht. Zudem sank Mitte 2007 die Meldegrenze für Geldbestände auf 10.000 Euro, die mit über die Grenze transportiert werden.

Seit Jahresbeginn dürfen die Finanzbehörden die Ausstellung der Jahresbescheinigung bei den Banken vor Ort prüfen, Mitte 2007 werden die Meldepflichten bei Geldtransfers außerhalb des Gemeinschaftsgebietes verschärft und die Ausnahmeregelungen für einige Anleihen bei der EU-Zinsrichtlinie laufen langsam aus.

Wer auffällt, kann kaum noch mit Milde der Behörden rechnen. Strafverfahren werden häufiger eröffnet und Bußen sowie Nachzahlungen deutlich schärfere Konsequenzen für die Ertappten bringen. Dabei bringt die Abgeltungsteuer keine Entlastung. Anonym ist die nicht und der Kontenabruf wird über das jüngst veröffentlichte Unternehmensteuerreformgesetz 2008 sogar aufgewertet, bereits ab dem 18.8.2007.

Nun werden Freiberufler und Unternehmer nicht nur von Betriebsprüfungen kontrolliert, sondern auch ihre privaten Konten diesseits und jenseits der Grenze noch transparenter. Und private Investoren werden in Hinblick auf ihre Geldanlagen kräftig durchleuchtet. Das gilt neben der Geldanlage auch bei Immobilieninvestments, vorrangig zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer.

Die folgenden Kapitel erläutern längst bewährte und neuen Kontrollmaßnahmen diesseits und jenseits der Grenze und zeigen auf, was Anleger beachten sollten.

2. Jahresbescheinigung der Kreditinstitute

Nach § 24c EStG müssen Kreditinstitute (Banken, Bausparkassen, Wertpapierhandelshäuser und Fondsgesellschaften) ihren Kunden für alle inländischen Depots und Konten eine Jahresbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster ausstellen. Die Liste enthält alle steuerpflichtigen Kapitaleinnahmen sowie Spekulations- und Termingeschäfte des Jahres 2004 und



orientiert sich in ihrem Aufbau an den für die private Geldanlage benötigten Anlagen KAP, SO und AUS.

Über § 43 Abs. 1 Nr. 7b S. 2 EStG werden Versicherungsunternehmen für Erträge aus Kapitalanlagen einbezogen, die mit Einlagegeschäften bei Kreditinstituten vergleichbar sind. Damit wird gesetzlich klargestellt, dass insbesondere Zinsen aus Beitragsdepots (Depots, aus denen die in mehreren Jahresraten zu erbringenden Beiträge gezahlt werden) oder Ablaufdepots (stehen gelassene Versicherungssummen) mit Einlagegeschäften bei Kreditinstituten vergleichbar sind und damit auch im Rahmen des Zinsabschlags und der Ausstellung der Jahresbescheinigung nach § 24c EStG gleich zu behandeln sind. Das gilt für Verträge (Zinsvereinbarungen), die nach dem 31.12.2006 abgeschlossen werden (§ 52 Abs. 53a EStG).

Die Finanzbehörden sind gem. § 50b EStG ermächtigt, die Ausstellung der Jahresbescheinigung vor Ort zu prüfen. Das Prüfungsrecht gilt für alle bislang ausgestellten Jahresbescheinigungen (§ 52 Abs. 58c EStG). Diese Kontrollmöglichkeit bereits beim erstellenden Institut eröffnet der Finanzverwaltung eine Möglichkeit zur Einsichtnahme. Hierdurch könnten Kundendaten transparent werden. Auf der anderen Seite sind diese aber dem Grunde nach durch § 30a AO (steuerliches Bankgeheimnis) ausdrücklich geschützt.

Bei der Prüfung der Jahresbescheinigung nach § 50b EStG kommt es nicht zur Erfassung der Daten für die einzelnen Wohnsitzfinanzämter, sondern zur Prüfung über die korrekte Erstellung. Konkret: Den Finanzbehörden ist es untersagt, sich faktisch im Rahmen einer Rasterauskunft die Daten der von einer bestimmten Bank ausgestellten Jahresbescheinigungen zu beschaffen. Sofern ein konkreter Anlass besteht, müssen sie sich ohnehin zuerst an die Beteiligten wenden.

Hinweis: Zum Thema Jahresbescheinigung gibt es einen zweigeteilten separaten Beitrag, der alle Besonderheiten sowie die Fehleranfälligkeit der Ausstellungspflicht ausführlich erläutert.

Erstmalig erfasst werden seit 2004 Wertpapierverkäufe und der Terminhandel, bislang nie Inhalt einer Ertragnisaufstellung von Banken. Die Finanzbehörden tappten bei Spekulationsgeschäften bislang eher im Dunkeln, was auch zur Verfassungswidrigkeit für 1997/98 führe. Das beanstandete Erhebungsdefizit dürfte spätestens durch die jetzt lückenlose Erfassung der Wertpapiergeschäfte behoben sein. Die Bescheinigung soll nur steuerpflichtige Wertpapierverkäufe aufweisen, was aber nur bei lückenloser Datenerfassung gewährleistet ist.

Hinweis: Ab dem VZ 2009 entfällt die Jahresbescheinigung. Dafür gibt es aber eine neue, gesonderte Bescheinigung der Banken. Die benötigen Anleger, um ihre Kapitalerträge im Rahmen der Veranlagung zu berücksichtigen, etwa wegen

- einer Progression unter 25 Prozent (Abgeltungssatz)
- Fehler in der Berechnung der Abgeltungsteuer durch die Bank
- Verrechnung von Verlusten

Ausstellungspflicht nach § 24c EStG besteht bis Ende 2009 nur für private Kapitalerträge nach §§ 20, 23 EStG. Kapitalgesellschaften sowie Inhaber betrieblicher Konten sollen nach dem Willen des Gesetzgebers keine Auflistung erhalten. Die Bank muss aber erkennen, dass es sich um ein Betriebskonto handelt. Im Zweifel wird sie bei Freiberuflern zur Bescheinigung greifen. Die Bescheinigung darf nur entfallen, wenn die Einnahmen im Jahr maximal 10 Euro betragen und



kein Spekulationsgeschäft vorliegt. Zinsen und Dividenden sind summarisch nach den verschiedenen Anlageformen, jeder Wertpapierverkauf und jedes Termingeschäft hingegen einzeln anzugeben. Das umfasst

- den Namen des Wertpapiers inkl. Kenn-Nummer,
- Datum des An- und Verkaufs (2004 nur Verkauf),
- Anschaffungs- und Veräußerungspreis sowie Transaktionskosten,
- das hieraus resultierende Plus oder Minus,
- einen Verweis auf das Halbeinkünfteverfahren.

Finanzbeamte fordern die Jahresbescheinigung vermehrt als Zusatzbeleg zu Steuererklärung an, etwa um die Zinseinkünfte abzustimmen. Erfolgt die Vorlage, sind auch automatisch alle Wertpapierverkäufe und Termingeschäfte des Jahres transparent. Das ergibt ein vollständiges Bild über inländische Konten und Depots sowie Einnahmen und Transaktionen. Zwar müssen Steuerpflichtige die Bescheinigungen weder zwingend aufbewahren noch automatisch der Erklärung beilegen. Kommen sie der Aufforderung des Finanzamts nach Vorlage aber nicht nach, kann der Sachbearbeiter gem. § 97 AO eine Kopie der Bescheinigung bei der Bank anfordern oder im Folgenden beschriebene andere Kontrollen einsetzen.

Die Jahresbescheinigung soll laut damaliger Gesetzesbegründung eine Ausfüllhilfe zur Erklärung sein. Es ist jedoch eher zu vermuten, dass die Vorlage obligatorisch wird. Darüber hinaus wird das Argument hinfällig, Kapitalerträge oder Wertpapiergewinne „vergessen“ zu haben. Dieses hat insbesondere strafrechtliche Konsequenzen.

3. Kontenabruf

Gesetzliche Möglichkeiten

Nach § 24c KWG haben Banken seit Juli 2002 elektronische Listen der von ihnen geführten Konten und Depots vorzuhalten. Der Datenpool wurde anlässlich der Anschläge vom 9.11.2001 kreiert, um Terroristengelder leichter enttarnen zu können. Auf diese Daten seit ab April 2005 auch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nach §§ 93 Abs. 7, 93b AO im Onlinewege zugreifen, ohne dass die Kreditinstitute oder deren Kunden etwas davon merken. Durch diesen heimlichen Datenabruf ist es Anlegern nicht mehr möglich, eine Selbstanzeige zu erstatten.

Laut AO kann dies auf Ersuchen der Finanzbehörden geschehen. Damit besteht erstmals die Möglichkeit, zentral in Erfahrung zu bringen, wo ein bestimmter Steuerpflichtiger im Inland seine Konten und Depots führt. Einzelne Kontenbewegungen oder Kapitalerträge sind zwar nicht gespeichert – hierbei ist die Jahresbescheinigung dienlich. Wohl aber Inhaber, Geburtsdatum, Kontonummer sowie Eröffnungs- und Auflösungsstag. Diese Daten bringen mittels einer Rasterabfrage über alle Banken umfassendes Informationsmaterial.

Der neuen Abfrage hatte der Gesetzgeber die strafbefreiende Erklärung vorgeschaltet. Die Amnestiemöglichkeit endete am 31.3.2005, exakt einen Tag vor dem ersten möglichen Datenzugriff. Der anstehende Kontrolldruck sollte Anleger zur Rückkehr in die Steuerehrlichkeit bewegen, was aber betragsmäßig nicht den erwünschten Erfolg gebracht hat.



Hinweis: Bislang hat die Finanzverwaltung den Kontenabruf vorrangig dazu genutzt, im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen Bankverbindungen bei säumigen Steuerzahlern zu erforschen. Gem. § 93 Abs. 8 AO dürfen auch Sozialbehörden auf den Datenpool zugreifen. Dies nutzen sie umfangreich, um Vermögen von Anspruchsberechtigten wie etwa Hartz-IV-Empfängern aufzuspüren.

Kombination mit der Jahresbescheinigung

Die Bearbeitung der Steuererklärungen laufen in der Praxis zunehmend wie folgt ab: Die Sachbearbeiter fordern die Jahresbescheinigungen im Rahmen der Veranlagung an. Unabhängig davon, ob die Belege vorgelegt werden oder nicht, können Finanzbeamte die Kontenabfrage starten. Durch den Zugriff auf den Datenpool erhalten sie den Überblick über alle vorhandenen und gekündigten Bankverbindungen. Damit ist überprüfbar, ob auch wirklich die Unterlagen zu sämtlichen Konten und Depots eingereicht worden sind. Wenn nicht, fordern sie diese konkret an.

Ist der Anleger nicht auskunftsbereit, kann sich die Behörde nach § 97 AO direkt an die Banken wenden. Welche Institute hierbei in Frage kommen, steht durch die Kontenabfrage fest. Die Banken verfügen stets über eine Kopie der gewünschten Bescheinigung. Diese bewahren sie schon wegen §§ 146 f. AO auf. Dieser beschriebene Weg der Ermittlungsmöglichkeit kann im Rechtsstaat grundsätzlich nur beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen für Ermittlungsmaßnahmen im Einzelfall vorliegen, also ein hinreichender Anlass für konkrete Nachfragen bei Dritten gegeben ist. Dies dürfe in der konkreten Ermittlung der Kapitaleinkünfte mit bereits vorliegenden Daten gegeben sein.

Gesetzliche Neuregelung des § 93 AO

Im Zuge der Einführung einer Abgeltungssteuer auf private Zinsen und Veräußerungsgewinne wurden § 93 Abs. 7 und 8 AO und damit die Voraussetzungen für Kontenabrufersuchen der Finanzbehörden und anderer Behörden und Gerichte Regelungen angepasst. § 93 Abs. 7 AO beschränkt die Befugnisse der Finanzbehörden zur Durchführung von Kontenabrufen für steuerliche Zwecke

1. auf die Fälle, in denen auch nach Einführung der Abgeltungssteuer noch die Erforderlichkeit besteht, Konten und Depots eines Steuerpflichtigen zu ermitteln. Somit ist der Kontenabruf zulässig, wenn die Kapitaleinkünfte auf Antrag dem allgemeinen Einkommensteuertarif unterworfen werden.
2. auf die Fälle, bei denen die Kapitalerträge nach § 2 Abs. 5b S. 2 EStG einzubeziehen sind (Spenden und Stiftung als Sonderausgaben, die Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes nach § 32 Abs. 2 EStG, Ermittlung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen, Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Unterhalts und des Sonderbedarfs nach § 33a Abs. 2 EStG).
3. zur Feststellung von Einkünften nach den §§ 20 und 23 Abs. 1 EStG in VZ bis einschließlich 2008, laut Begründung zur Vermeidung eines strukturellen Vollzugsdefizits.
4. zur Erhebung von bundesgesetzlich geregelten Steuern. Der Begriff der Erhebung umfasst dabei wie bisher auch die Vollstreckung von Steuern.



5. wenn der Steuerpflichtige zustimmt. In diesen Fällen dürfen Finanzbehörde und Gemeinden für Realsteuern nach § 1 Abs. 2 AO das BZSt ersuchen, bei den Kreditinstituten einen Kontenabruf zu starten. Eine Aufforderung für eine Zustimmung kommt zur Feststellung steuerpflichtiger Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen in Betracht, soweit die Steuer nicht abgegolten ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der gemachten Angaben bestehen. Dies soll vermeiden, dass es nicht hinsichtlich der übrigen Einkünfte zu verfassungsrechtlich problematischen Vollzugshindernissen kommt.

Ein Kontenabrufersuchen der zuständigen Finanzbehörde an das BZSt ist nur in den abschließend aufgezählten Fällen zulässig, sofern ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziele geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Nach geltendem Recht ist der Finanzbehörde ein uneingeschränktes Ermessen eingeräumt,

- soweit sie die Ermittlungsmaßnahme für erforderlich hält und
- ein Auskunftersuchen beim Steuerpflichtigen keinen Erfolg verspricht.

Damit sollte die Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung bei den Kapitaleinkünften verbessert werden. Mit den fünf Tatbeständen wird der Anwendungsbereich nicht unbedingt eingeschränkt. Ausreichend ist künftig die Durchführung des Abrufverfahrens bereits im Zusammenhang mit der Erhebung bundesgesetzlich geregelter Steuern, also auch Körperschaft- oder Umsatzsteuer. Damit wird das Kontenabrufverfahren zu einem dauerhaften Instrument bei der Veranlagung und Vollstreckung. Damit verschafft sich der Staat über die Kenntnis verborgener Konten Vorteile gegenüber sonstigen Gläubigern.

§ 93 Abs. 8 AO enthält eine Aufzählung außersteuerlicher Zwecke, für die ein Kontenabruf zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen zulässig ist. Das Kontenabrufersuchen ist von der zuständigen Behörde unmittelbar an das BZSt zu richten. Auch in diesen Fällen ist Voraussetzung, dass ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziele geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

- Arbeitslosengeld II
- Sozialhilfe
- Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Aufstiegsförderung
- Wohngeld

Behörden können sich für außersteuerliche Zwecke künftig direkt an das BZSt wenden können und müssen die Finanzämter nicht mehr einbinden. Damit könnte die Hemmschwelle für den Kontenabruf weiter sinken und die Anzahl der Abfragen deutlich steigen.

Hinweis: Die Änderungen der §§ 93 Abs. 8 ff. und 93b AO treten nicht erst mit der Abgeltungssteuer, sondern bereits am Tag nach Verkündung des Gesetzes am 18.8.2007 in Kraft. Lediglich die Neuregelungen zum steuerlichen Kontenabruf über § 93 Abs. 7 AO gelten erst ab 2009.



4. EU-Zinsrichtlinie

Die Einführung von Jahresbescheinigung und Kontenzugriff fiel genau in die Phase, in denen Staaten zu grenzüberschreitenden Kontrollen übergegangen sind. Seit Juli 2005 tauschen 22 und seit Januar 2007 schon 24 EU-Staaten sowie einige Drittländer Kontrollmitteilungen über Kapitalerträge aus. Die restlichen drei EU-Länder Belgien, Österreich sowie Luxemburg halten gemeinsam mit wichtigen Drittländern eine Quellensteuer für Anleger mit Wohnsitz in einem anderen EU-Staat ein.

Die Erträge von Konten deutscher Anleger in den Niederlanden, Polen oder Dänemark werden der heimischen Finanzbehörde einmal jährlich über das BZSt gemeldet. Selbst wenn nur ein Euro Zinsen fließen sollte, wird die Kontoverbindung transparent. Nachfragen über detaillierte Auflistung von Auslandserträgen in den vergangenen Jahren sowie nach der Herkunft der Gelder sind dann vorprogrammiert.

Aus Staaten mit Quellensteuereinbehalt werden zwar keine Kapitaleinnahmen gemeldet, der Abzug erfolgt anonym. Aber der in den folgenden Jahren von zuerst 15 auf dann 35 Prozent ansteigende Steuersatz macht auch diese Länder aus Renditesicht für viele Sparer unattraktiv. Denn eine Erstattung der einbehaltenen Erträge erfolgt nur im Rahmen der heimischen Steuererklärung, wenn dort auch die entsprechenden Einnahmen deklariert werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Konto in Luxemburg, Jersey oder der Schweiz liegt.

Doch die grenzüberschreitenden Kontrollen schließen den Kreis um Anleger nicht vollends. Während innerhalb Deutschlands eine lückenlose Überprüfung sämtlicher Kontenbewegungen möglich wird, hat das System jenseits der Grenzen noch eine Vielzahl von Schlupflöchern. Denn eine Reihe von Kapitalerträgen erfasst die EU-Richtlinie überhaupt nicht, andere sind zumindest zeitlich ausgenommen.

Checkliste der von der Richtlinie nicht betroffenen Anlagen:

- ✓ Wertpapierverkäufe generell
- ✓ Erträge aus Derivativen wie Zertifikate oder Optionsscheine
- ✓ Dividenden, auch bei Aktienfonds
- ✓ Erträge aus Lebensversicherungen
- ✓ Zinsen aus Anleihen, die vor März 2001 emittiert wurden
- ✓ Options- und Termingeschäfte
- ✓ Gemischte thesaurierende Fonds mit einem Rentenanteil von maximal 40 Prozent
- ✓ Rentenfonds, sofern der Zinsanteil bei der Ausschüttung maximal 15% beträgt
- ✓ Kapitaleinnahmen von Kapitalgesellschaften und Stiftungen
- ✓ Zinsauszahlungen, die auf Konten in Ländern fließen, die nicht von der Richtlinie betroffen sind (Hongkong, Singapur)

Auf die von Auslandsbanken an das BZSt gemeldeten Kontoinformationen können auch die Sozialbehörden mittels Datenabgleich zugreifen, § 45e EStG.



Hinweis: Zum Thema EU-Zinsrichtlinie gibt es einen separaten Beitrag, der alle Besonderheiten der neuen Gegebenheiten in Europa ausführlich erläutert.

Der geänderte § 102 Abs. 4 S. 1 AO sorgt für eine EU-rechtliche Lückenschließung im Bereich der Zinsrichtlinie. Die Änderung regelt, dass Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sich hinsichtlich der Mitteilungsverpflichtungen aus der Zinsinformationsverordnung (ZIV) nicht auf ein Auskunftsverweigerungsrecht berufen können. Eine derartige Mitteilungspflicht besteht, wenn diese Berufsgeheimnisträger Zinszahlungen an im Ausland ansässige Mandanten erbringen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn

- ein Notar eine auf einem Notaranderkonto aufgelaufene Verzinsung an den im Ausland ansässigen Berechtigten auskehrt
- ein Rechtsanwalt als Testamentsvollstrecker das Vermögen einer zumindest teilweise im Aus and ansässigen Erbgemeinschaft verwaltet und dabei aufgelaufene Zinsen an die Erbgemeinschaft auszahlt.

Die Mitteilungen sind an das BZSt zu richten und werden von diesem an den Ansässigkeitsstaat des wirtschaftlichen Eigentümers der Zinszahlung weitergeleitet (§ 9 ZIV). Mit diesem Informationsaustausch soll den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine effektive Besteuerung von in anderen Mitgliedstaaten erzielten Zinsen ermöglicht werden.

5. Weitere Kontrollmaßnahmen

Freistellungsauftrag

Es gibt schon länger ein Mittel, den Umfang bestehender Kontenverbindungen im Inland zu überprüfen. Denn Banken und Fondsgesellschaften melden dem BZSt gem. § 45d EStG bereits seit 1999, was sie auf Grund vorliegender Freistellungsaufträge ohne Steuerabzug ausbezahlen. Das betrifft Erträge, Kontoinhaber und Bankverbindung. Wegen des Halbeinkünfteverfahrens sind freigestellte Zinsen und Dividenden getrennt auszuweisen, ein Rückschluss auf mögliche Aktienverkäufe war also bereits in der Vergangenheit möglich. Auf diese Daten können neben Finanz- auch Sozialbehörden zugreifen.

Diese Meldung entfällt auch im Rahmen der Abgeltungsteuer 2009 nicht, hier kommen dann neben Zinsen und Dividenden auch realisierte Kursgewinne hinzu, die ohne Steuereinbehalt ausbezahlt werden.

Hinweis: Wer seine Freistellungsaufträge nicht entsprechend dem Anfang 2007 geminderten Sparerfreibetrag angepasst hat, könnte zu hohe Kapitalerträge ohne Zinsabschlag erhalten. Diese Fälle wird das BZSt zum Anlass nehmen, eine Kontrollmitteilung ans Wohnsitzfinanzamt zu erteilen.

Steuerliche Identifikationsnummer

Gem. §§ 139a ff: AO ersetzt Mitte 2007 ein bundeseinheitliches Ordnungsmerkmal die bisherige Steuernummer. Diese Identifikationsnummer gilt dann ein Leben lang, unabhängig von Ortswechseln. Die steuerliche Identifikationsnummer wird bei der EU-Zinsrichtlinie verwendet. Anleger mit ausländischem Wohnsitz müssen ihrer Bank neben Name und Anschrift bereits ab 2004 auch dieses Merkmal zur Verfügung stellen. Deutsche Sparer sind mangels eigener Nummer



bislang noch ausgenommen. Die Vorlage einer eindeutigen Identifikationsnummer wird zusätzlich dafür sorgen, dass Auswertungen und Suchläufe mittels EDV in Zukunft noch zielgenauer erfolgen werden.

Ab 2005 werden ausgezahlte Rentenbeträge, auch von Versorgungskassen oder Versicherungen, gem. § 22a EStG gemeldet. Auch hierbei ist die Identifikationsnummer anzugeben.

Bankenrazzien

Die Welle der medienwirksamen Bankenfahndungen ab 1994 ist mittlerweile zum Erliegen gekommen. Hinsichtlich der ins Ausland transferierten Gelder sind die Beamten noch mit der Auswertung beschlagnahmter Akten beschäftigt. Dies entwickelt sich zu einem Kampf gegen die Zeit, da die ehemaligen Fälle zunehmend verjähren. Und neue Fahndungsansätze in späteren Jahren sind nur noch in Einzelfällen mit konkretem Anfangsverdacht zulässig. Den gibt es durch die erweiterten Informationsmöglichkeiten ab kommendem Jahr wieder.

Anders sieht es bei der Suche nach nicht deklarierten Spekulationsgeschäften aus. Hier war es der Steuerfahndung – Einzelfälle ausgenommen – bisher nicht möglich, bei Banken oder gar flächendeckend an Informationen über Wertpapierverkäufe zu kommen. Dem standen meist Beschlüsse der Finanzgerichte entgegen. Die erkannten keinen hinreichenden Anfangsverdacht für Sammelauskünfte von Kreditinstituten (zuletzt FG Münster vom 25.6.2004, DStRE, 1137).

Hinzu kam die jahrelang schwebende Frage zur Verfassungswidrigkeit der Besteuerung von Spekulationsgeschäften. Dieser mittlerweile für 1997/98 entschiedene Streitpunkt führte dazu, dass der BFH Sammelauskunftersuchen generell stoppte. Und für Jahre ab 2000 wird sich die Finanzverwaltung angesichts fallender Börsen kaum die Mühe machen, nach potentiellen Verlustgeschäften zu suchen.

Diese Geschäfte werden ab 2004 wieder interessant, da die Jahresbescheinigung sämtliche Börsenaktivitäten auflistet. Anlass genug für Finanzbeamte, sich nach den alten Jahren zu erkundigen und ohne hinreichende Antworten an die einzelnen Banken zu wenden. Dies gelingt dann gezielt und ohne Razzia.

Erweiterte Meldepflichten nach WpHG

Deutsche Kreditinstitute sind gem. § 9 WpHG verpflichtet, jedes Börsengeschäft mit Wertpapieren oder Derivaten zu melden. Diese Vorschrift dient grundsätzlich zur Vermeidung des Insiderhandels. Doch die Erfassung von Auftraggeber und Depotinhaber führt nicht nur zur Übermittlung von insiderrelevanten Daten an die BaFin. Bekannt werden neben den Handelsdaten wie Kurs, Stückzahl und Kennnummer auch Informationen über Bezugsrechte, dem Erhalt von Gratisaktien oder den Tausch von Wertpapieren.

Außenprüfung

Bei vielen Selbstständigen und Kleinunternehmern war der Betriebsprüfer in der Vergangenheit ein nur selten gesehener Gast. Die Gewinn- und Einnahmesituation führte meist dazu, dass Praxen und Kanzleien unterhalb der prüfungswürdigen Grenzen blieben. Dies könnte sich künftig ändern, wenn das Finanzamt intern konkrete Anhaltspunkte für eine intensive Nachschau vor Ort ermittelt.



Die zuvor beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf die Kapitaleinkünfte werden dazu führen, dass vermehrt Unschlüssigkeiten zwischen vorliegendem Kontrollmaterial und den Daten der Steuererklärungen auftauchen. Sofern sich diese nicht einfach vom Schreibtisch aus erledigen lassen, werden diese Unstimmigkeiten als Anlass für eine Prüfungsanordnung genommen. Die umfasst dann den privaten und beruflichen Teil. Zumal die von diesseits und jenseits der Grenze stammenden Informationen die Beamten zweifach interessieren werden. Denn es geht nicht nur um die Erfassung der Kapitaleinnahmen und Spekulationsgewinne. Darüber hinaus wird auch die Herkunft dieser Gelder erforscht, wobei der Fokus auf in der Vergangenheit un versteuerte Betriebseinnahmen liegen wird.

Erbschaftsteuer

Sollte es in Deutschland bei der Verbindung Kreditinstitut – Finanzbehörde überhaupt so etwas wie ein Bankgeheimnis geben, im Todesfall des Kontoinhabers werden sämtliche Bankverbindungen transparent – zumindest inländische. Denn Banken und Versicherungen erfüllen gem. §§ 33 ErbStG, 1, 3 ErbStDV gegenüber dem Finanzamt umfangreiche Anzeigepflichten. Gemeldet werden die Kontenstände von Vortodestag inklusive aufgelaufener Erträge. Versicherungen teilen der Finanzbehörde mit, wenn sie Guthaben (auch zu Lebzeiten) an einen anderen als den Versicherungsnehmer auszahlen. Nur bei Beträgen unter 2.500 Euro kann die Meldung unterbleiben.

Hinweis: Konten juristischer Personen werden nicht gemeldet, wohl aber die betrieblichen Konten von Selbstständigen.

Durch die Meldepflicht im Todesfall wird sicher gestellt, dass Erben, Vermächtnisnehmer und sonstige Begünstigte zumindest mit dem zugewendeten Vermögen steuerlich erfasst sind. Beim Erblasser bilden die Mitteilungen den Einstieg in die Überprüfung vergangener Jahre.

Hinweis: Für den überlebenden Ehepartner kann sich hieraus besonderes Konfliktpotential ergeben. Er kann im Gegensatz zu den übrigen Erben eine Steuerhinterziehung begangen haben.

Liegen Konten jenseits der Grenze, sind Informationen im Ausgleichsverkehr zur Durchführung von DBA-Regelungen denkbar. Hierzu kommt es aber nur, wenn der Erbfall auch dort steuerpflichtig ist, etwa in Österreich oder der Schweiz. Hierzu muss der Verstorbene allerdings in diesen Ländern einen (Zweit-)Wohnsitz besessen haben.

Im Regelfall geht ausländisches Kapitalvermögen daher derzeit ohne Kenntnis deutscher Finanzbehörden auf die Nachkommen über. Noch. Denn im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie werden der Finanzbehörde die Kontoverbindungen jenseits der Grenze zunehmend bekannt.



6. Geldwäschegesetz

GWG

Das Geldwäschegesetz 1993 (Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, BGBl. I 1993 S. 1770) vom 25.10.1993 markiert sicherlich am deutlichsten den Kulturwechsel hin zum Einspannen privater Institutionen zu öffentlichen Zwecken. Es lässt sich gerade an der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes sehr deutlich ablesen, dass derartiges Gedankengut aus dem angloamerikanischen Rechtskreis herrührt und über den Weltwirtschaftsgipfel sowie die EG letztlich Eingang ins nationale Recht gefunden hat.

Kern des Geldwäschegesetzes ist neben dem Identifikationsrecht insbesondere die Anzeigepflicht von Verdachtsfällen von § 11 GwG. Diese Vorschrift macht am plastischsten deutlich, dass sich das Kreditinstitut hier in einer völlig neuartigen Lage befindet. Es ist nicht mehr nur Ersteller von Datensammlungen, auf die die klassischen Ermittlungsbehörden der Polizei und Staatsanwaltschaft zugreifen, sondern es ist selbst und aktiv in diesen Prozess eingebunden, indem es gesetzlich angehalten wird, die Vorgänge in der Bank daraufhin zu überwachen, ob Verdachtsgründe hinsichtlich der Geldwäsche auftauchen.

Mit der Verdachtsanzeige wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 GwG eine Befugnis ausgelöst, die das Kreditinstitut in die Lage versetzt, seinen zivilrechtlichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen zu müssen. Es handelt sich dabei um die Verpflichtung, eine angetragene Finanztransaktion zunächst aufzuschieben. Dies ist sicherlich ein Element einer öffentlich-rechtlichen Eingriffsbefugnis, denn damit darf und muss sie sich über ihre zivilrechtlichen Verpflichtungen hinwegsetzen.

Die Kreditinstitute sollen durch aktives Rastern des Geldverkehrsverhaltens ihrer Kunden Verdachtsgründe synthetisieren. Es geht hier also um Rasterfahndung, die auf repressive Maßnahmen zielt. Es ist ein Handeln weit im Vorfeld des Anfangsverdachts nach § 152 StPO oder auch nur des hinreichenden Anlasses. Vielmehr erfolgt hier die klassische Ermittlung ins Blaue hinein, die die Gerichte gerade nicht zulassen. Die Nutzung privatrechtlicher Institutionen ändert daran nichts, denn der Charakter einer Maßnahme ist entscheidend, nicht der Weg.

Wird ein EDV-gestütztes System nicht nur zur Erhärtung bzw. Ausräumung eines auf anderem Wege bereits entstandenen Verdachts eingesetzt (wogegen so gesehen nichts einzuwenden wäre), sondern zur aktiven Verdachtsgewinnung, so kommt es zu einer Rasterung auf Grund von Abweichungen vom Normalverhalten. Dies stellt eine Verletzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung dar.

Dabei darf nicht aus dem Auge verloren werden, dass vielfach die Instrumentalisierung des Verdachtsanzeigeelementariums und der neuartigen Rasterungspflicht immer wieder auch in den Kontext der Aufdeckung und Verfolgung von Steuerdelikten gestellt wird. Es erhärtet sich der Eindruck, dass die Geldwäschebekämpfung ein neuartiges Instrumentarium im Bereich der Fiskaldelikte sei.



ZollVG

Hinzu kommen noch ergänzende Maßnahmen durch das Kreditwesengesetz (KWG), das Zollverwaltungs-gesetz (ZollVG) und die AO. Zugenommen haben in diesem Zusammenhang Grenzkontrollen durch die Zollbehörden. Gemäß § 12a ZollVG sind Bargeld und Wertpapiere (gleichgestellte Zahlungsmittel) im Wert von 15.000 (ab 15.6.2007: 10.000) Euro oder mehr auf Nachfrage zu deklarieren. Besonders in den Gebieten nahe Luxemburg und der Schweiz sind die mobilen Einsatztruppen unterwegs.

Dabei können die Zollbediensteten Bargeld oder Wertpapiere drei Werk-tage lang in Verwahrung nehmen, um die Herkunft oder den Verwendungszweck aufzudecken. Das gilt immer dann, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Geldwäsche betrieben wird. Diese Frist kann durch Entscheidung des örtlichen Amtsgerichts bis zu einem Monat verlängert werden. Die zuständi-gen Strafverfolgungsbehörden werden von der Sicherstellung unverzüglich unterrichtet.

Dabei darf der Zoll personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen und diese Anga-ben an die zuständigen Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörde übermitteln. Eine Weiterga-be an Finanzbehörden ist zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Durchführung eines Verwaltungs-verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit von Bedeutung sein kann.

Hinweis: Die Mitnahme von Barem ist zwar nicht verboten, macht aber verdächtig. So gehen die Daten von mitgeführten Kontounterlagen im Zweifel an die Finanzbehörden, auch wenn die Be-träge unter 10.000 Euro liegen oder pflichtgemäß gemeldet werden.

Zur Einstellung des BMF in Bezug auf die Grenzkontrollen soll die Antwort der Parlamentari-schen Staatssekretärin Barbara Hendricks vom 11.4.2005 (BT Drs. 15/5296) dienen:

- Die Annahme, bei dem in der Schweiz angelegten Kapital handele es sich durchweg um Schwarzgeld, ist nicht belegbar und dürfte so pauschal auch nicht zutreffen. Aus versteuer-ten Erträgen gebildetes Kapital darf selbstverständlich dort angelegt werden, wo es der An-leger für sinnvoll hält, also auch in der Schweiz.
- Problematisch sind nur die Fälle, in denen bereits bei der Bildung des Vermögens, das in der Schweiz oder anderen Staaten angelegt werden soll, Steuern hinterzogen wurden, weil die-ses Vermögen nur noch in Ausnahmefällen entdeckt werden kann. Da die unversteuerten Erträge in diesen Fällen zumeist in Deutschland erwirtschaftet wurden, muss die Aufdeckung der Steuerhinterziehung früher ansetzen und darf sich nicht auf Bargeldkontrollen an der Grenze beschränken. Es wurden daher verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten geschaffen, um Steuerhinterziehung im Inland effektiver zu bekämpfen.
- So wurden zum Beispiel durch das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz besondere Ermitt-lungsbefugnisse der Zollbehörden zur Aufdeckung von Schwarzarbeit eingeführt. Zudem können die Finanzämter durch die ab 1.4.2005 bestehende Kontenabrufmöglichkeit nach § 93 Abs. 7 AO unversteuerten Einkünften künftig wirksamer auf die Spur kommen.
- Die erst seit wenigen Jahren überhaupt zulässige Auswertung von Bargeldkontrollen an der Grenze für steuerliche Zwecke dürfte nur eine marginale Auswirkung auf die Zahl der bun-desweit abgegebenen Selbstanzeigen haben.



Hinweis: Die ab dem 15.6.2007 anwendbare Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 hinsichtlich der Einreise in die EU und der Ausreise aus der EU wirkt indirekt auch innerhalb des Gemeinschaftsgebietes. Zwar wird an der seit 1998 praktizierten Form der Bargeldkontrolle im grenzüberschreitenden Bargeldverkehr zwischen Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten festgehalten. Mitgeführtes Bargeld und diesem gleichgestellte Zahlungsmittel müssen lediglich mündlich und nur nach Aufforderung durch die zuständigen Beamten angezeigt werden. Der Schwellenwert, ab dem die Anzeigepflicht greift, wird jedoch ebenfalls auf 10.000 Euro abgesenkt. Im Gegensatz zum EU-Recht bleiben dabei auch weiterhin Edelmetalle und Edelsteine als sog. gleichgestellte Zahlungsmittel anzeigepflichtig.

Zu diesem Themenbereich gibt es einen gesonderten Beitrag.

Drittländer

Am 15.12.2005 trat die Verordnung Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die oder aus der Gemeinschaft verbracht werden in Kraft (ABl. EU Nr. L 309 S.9). Sie ist ab dem 15.6.2007 anwendbar und verdrängt insoweit die bisherigen nationalen Regelungen des Zollverwaltungsgesetzes zur Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs an den deutschen EU-Außengrenzen.

Durch diese EG-Verordnung sinkt die Meldeschwelle bei einem Grenzübertritt in ein Drittland bei Zahlungsmitteln von 15.000 auf 10.000 Euro. Hierzu wird über die Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes § 12a ZollVG mit Wirkung ab dem 15.7.2007 an eine EU-Verordnung angepasst und gilt für die Ausreise aus der EU sowie die Einreise von einem Drittland in das Gemeinschaftsgebiet.

Hierzu werden folgende Vorschriften geändert:

- § 1 Abs. 3a ZollVG: Der Verkehr mit Barmitteln, die in die oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, wird im Geltungsbereich dieses Gesetzes zollamtlich überwacht. Regelung getroffen wird. Zur Verhinderung und Verfolgung der Geldwäsche nach § 261 und der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, b Strafgesetzbuch wird das Verbringen von Bargeld oder gleichgestellten Zahlungsmitteln in den, aus dem und durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zollamtlich überwacht. Dem Bargeld gleichgestellte Zahlungsmittel sind Wertpapiere gem. § 1 Abs. 1 DepG § 808 BGB, Schecks, Wechsel, Edelmetalle und Edelsteine sowie elektronisches Geld i.S.d. § 1 Abs. 14 KWG.
- § 11 ZollVG: Die Zollverwaltung kann an Zoll-, Polizei-, Justiz- und Verwaltungsbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen anderer Staaten sowie zwischen- und überstaatliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist.
- § 12a Abs. 1 ZollVG: Die erforderliche Anmeldung zur Überwachung von Barmitteln, die in die oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, muss schriftlich im Zeitpunkt der Ein- oder Ausreise erfolgen.
- § 12a Abs. 1 ZollVG:: Die Meldegrenze sinkt von 15.000 auf 10.000 Euro.



- § 31b ZollVG: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Barmitteln nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde ist das örtlich zuständige Hauptzollamt. Dies hat bei Ordnungswidrigkeiten dieselben Rechte und Pflichten wie Behörden und Beamte des Polizeidienstes; die Beamten sind insoweit Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.

Anders als bei Reisen innerhalb der EU sind die Angaben nicht auf Verlangen, sondern selbstständig in schriftlicher Form vorzunehmen. Betroffen sind nicht nur mitgeführtes Bargeld, sondern auch Wertpapiere, Sparbücher, Schecks oder Edelmetalle. Die verpflichtende Meldung bei der Ein- und Ausreise muss neben Name, Geburtsdatum- und -ort, Staatsangehörigkeit auch Eigentümer, Herkunft, Verwendung und Empfänger der Mittel sowie Reiseweg und Verkehrsmittel enthalten. Die so gesammelten Daten können elektronisch gespeichert und auch an andere Länder übermittelt werden. Bei Verdacht auf Geldwäsche dürfen die Barmittel sichergestellt werden, um den Verwendungszweck zu klären.

Personen, die Gelder ab 10.000 Euro nicht selbstständig melden, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße bis zu 1 Mio. Euro geahndet werden kann.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater**

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die axis-Beratungsgruppe übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.